

zur Erwerbung der burgundischen Lande durch die Habsburger führten, beteiligte sich Albrecht nicht, unternahm vielmehr 1476 eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande. So mächtig und angesehen hatten die Wettiner seit Heinrich dem Erlauchten nicht wieder dagestanden, und eine noch weit glänzendere Zukunft schien ihnen in dem zerfahrenen und von allen Seiten schwer bedrohten Reiche gewiß.

§ 30. Trotzdem verschritten die Brüder, deren Einvernehmen sich allmählich gelodert hatte, nach dem Heimfalle Thüringens zur Teilung von Leipzig 26. August 1485, welche die Wettinischen 1485. Lande für immer zerriß und das Haus in eine ernestinische und albertinische Linie spaltete. Ernst erhielt zu seinem Kur-sachsen noch den größten Teil Thüringens, das wettinische Franken, das Vogtland, die Hauptmasse des Fleißnerlandes mit Altenburg und Zwickau und die Vogtei über das Bistum Naumburg. Albrecht nahm Meißen, den Rest des Fleißnerlandes mit Leipzig, das nördliche Thüringen, die Vogtei über Merseburg und Quedlinburg. Gemeinsam blieben die erzgebirgischen Bergstädte, Sagan, die niederlausitzischen Herrschaften, die Vogtei über Meißen, die Schutzherrschaft über Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen. Keines der beiden Gebiete bildete eine geschlossene Einheit (s. die Karte), und da außerdem Vieles gemeinsam blieb, so gab es fortwährend Veranlassung zu Reibungen, die aufs verhängnisvollste eingewirkt haben.

Staats- und Kulturleben.

§ 31. Dem Staatsleben des ausgehenden Mittelalters geben besonders vier Erscheinungen das eigentümliche Gepräge. 1. Neben die Landesherren treten die Landtage, eine Versammlung der oberen Stände (Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Städte), anfangs selten und in losen Formen (zuerst 1350 in Leipzig), im 15. Jhrhdt. häufiger und in strengerer Ordnung. Sie bewilligten anfangs Steuern für außergewöhnliche Bedürfnisse, deren Verwaltung ein ständischer Ausschuß in die Hand nahm, aber seit 1458 sollten sie auch über Krieg und Frieden gehört werden und 1466 wurden ihnen alle bisher erworbenen Rechte bestätigt. Gegenüber den Privatinteressen des Herrscherhauses vertraten die Stände mehr und mehr die Einheit des Landes. 2. Die fürstliche Regierung gewann festere Gestalt durch die Ausbildung fester städtischer Residenzen (seit 1485 für die Ernestiner Weimar, für die Albertiner Dresden) und eines geordneten Beamtentums. Kanzler, Hofmeister, Hofmarschall oder Kammermeister, Hofrichter (seit 1485 der Oberhofrichter in Leipzig) waren die höchsten Regierungsbeamten; Amtshauptleute verwalteten die großen Domänengruppen, die „Ämter“, und übten zugleich die Polizei und Rechtsprechung über die kleineren „amtsfähigen“ Edelleute und Städte ihrer „Pflege“, während die größeren „schriftfähigen“ Edelleute und Städte unmittelbar unter dem Landesherrn